71. Unterliegt der Kantinenbetrieb eines Bergwerks dem Barenumfahstempel?

RStempG. i. b. Fassung bes Ges. über einen Warenumsatstempel vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 639) § 76 Tarifnr. 10.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 28, Juni 1918 i. S. Kalisalzbergwerk A. (Kl.) w. braunschw. Staat (Bekl.). Rep. VII. 89/18.

I. Landgericht Braunschweig, Kammer für Handelssachen. . U. Oberlandesgericht baselbst.

Die Rlägerin hat während des Krieges und nach ihrer in den Borinstanzen als richtig unterstellten Behauptung nur für die Dauer bes Krieges eine Kantine eingerichtet, in der sie Lebens- und Genußmittel, darunter Zigarren, Zigaretten und Tabat, an ihre aus Kriegsgefangenen, internierten und freien Arbeitern bestehende Belegschaft teils
zum Erstehungspreise, teils zu einem noch geringeren Preise abgibt.
Auf Erfordern des Beklagten hat sie nach § 76 Ketemps. in der
Fassung des Gesehes über einen Warenumsahstempel dem 26. Juni
1916 den Gesamtbetrag der Zahlungen angemeldet, die sie in der
Beit vom 1. Oktober dis 31. Dezember 1916 für Warenlieserungen
in dem genannten Betriebe erhalten hat. Sie hat für die Anmeldung

nach Tarifnr. 10 einen Warenumfatsftempel von 5.10 M bezahlt.

Diefen Betrag forbert fie mit ber gegenwärtigen Rlage gurud.

Das Landgericht gab ber Klage statt, das Oberlandesgericht wies fie auf die Berufung des Beklagten ab. Die Revision wurde jurudgewiesen aus folgenben

Grunben:

"Das Landgericht hat angenommen, daß zu einem Gewerbebetrieb im Ginne bes Gesethes über einen Warenumsatsftempel gwar nicht bie Absicht gebore, einen Gewinn zu erzielen, wohl aber bie Absicht, ben Betrieb "fortzuseten". An dieser Absicht fehle es im vorliegenden Falle, beshalb sei die von der Rlagerin in der Kantine entwickelte geschäftliche Tätigkeit nicht als ein neben ihrem Hauptgewerbe betriebenes Nebengewerbe anzusehen. Das Oberlanbesgericht hat auch für bas Gesetz über einen Warenumsakstempel baran festgehalten, baß zu einem Gewerbe bie Abficht ber Gewinnerzielung ebenso gehöre wie bie Absicht fortgesetzter. nicht nur einmaliger Ausübung ber geschäftlichen Tatigfeit. Es hat in ber Absicht ber Klagerin, Die Rantine fur bie Dauer bes Rrieges ju betreiben, eine genugenbe Fortsehungsabsicht erblickt und auch bie Absicht ber Gewinnerzielung als gegeben angesehen, ba die Rantine nur einen unfelbftanbigen Debenbetrieb bes mit Gewinnabsicht be-

triebenen Berawerks barftelle.

Die Ausführungen bes Oberlandesgerichts weisen unverkennbar einen gewiffen Bwiefpalt auf. Bei Feftftellung ber Fortfetjungsabficht betrachtet es ben Kantinenbetrieb als selbständig, bei Feststellung ber Gewinnabsicht als unselbständig. Anlaß zu einer Beschwerbe hatte bie Rlagerin beswegen aber nur, wenn bie lettere Unnahme unrichtig mare. Gegen biese will sich bie Revision auch wenden, indem sie ausführt, ein "Rebengewerbe" fete wie bas Sauptgewerbe eine Geminnabsicht voraus, mangels einer folden fei tein Gewerbe vorhanden, auch tein Nebengewerbe. Die Revision übersieht babei aber, baß bas Oberlandesgericht bie Rantine nicht als ein Rebengewerbe, sonbern als einen unfelbständigen Rebenbetrieb angesprochen hat. Rach ber tatfächlichen Reliftellung bes Oberlandesgerichts betreibt bie Rlagerin nur ein Gewerbe, ihr Hauptgewerbe, nämlich bas Bergwerk, und innerhalb biejes geschäftlichen Unternehmens als einen unselbständigen Teil babon bie Nantine. Diese Feststellung ift burch einen Rechtsirrtum nicht beeinflußt. Die Arbeitgeber ber Gegenwart pflegen nach Rraften für ihre Arbeiter und Angestellten ju forgen. Dabei fpielen baufig religioje ober allgemein-menschliche Beweggrunde mit, immer aber auch bas Beftreben, bem Unternehmen einen festen Stamm von willigen und leiftungsfabigen Arbeitern zu ichaffen und zu erhalten. Das außerte fich in ber Friedenszeit in reichen Stiftungen für Arbeiter und Angeftellte, in ber Schaffung von Benfionstaffen und abnlichem. Als in ber Rriegszeit bie Ernährungsverhaltniffe ichwieriger murben, fing auch bie Berforgung ber Arbeiterschaft mit Lebens- und Genugmitteln an. von ben Arbeitgebern in die Sand genommen zu werden. Durch Einfauf im großen und Abgabe zu billigen Breifen halfen fie ihren Arbeitern an fich wirkfamer als burd Cohnerhöhung. Wenn eine auch nur annähernb gleichwertige Steigerung ber Arbeitslöhne hatte burchaeführt werben follen, murben fur bie Werke beträchtlich ftartere Aufwendungen notwendig gewesen sein, als ein etwaiger Berluft bei ber Lebensmittel= beschaffung fie barftellt. Gin solcher murbe auch teine Molle svielen gegenüber ben gefchäftlichen Schäbigungen, bie etwaige Unruben unter ben Rriegsgefangenen und internierten Arbeitern mit fich brachten. So fommen auch bie Unternehmen als folde und jeweils als Ganges betrachtet bei der Bersorgung ihrer Arbeiter mit Lebens- und Genußmitteln unter allen Umftanben auf ihre Rechnung. Reine Bobltatigkeits= einrichtungen find in biefen Dagnahmen feineswegs zu erblicen. Bon solchen Anschauungen ausgehend, hat ber Senat in seiner Entscheibuna vom 8. Mars 1918 VII. 431/17 ausgesprochen, bag bie lediglich auf Gelberwerb abzielenden Großbanken und Bersicherungsgesellschaften bei Brundung ber Benfions-, Withven- und Baifenunterftützungstaffen wefentlich ihres geschäftlichen Borteils wegen handeln, hauptfächlich, um sich baburch einen Stamm brauchbarer und arbeitsfreudiger Angestellter und Arbeiter zu sichern und badurch bem Bettbewerb anderer Gesellichaften entgegenzutreten, bei benen folche Raffen befteben. liche Gefichtspunkte hatte in ben Borinftangen icon ber Beklagte bingewiesen, und ihnen ift bas Oberlandesgericht bei feiner Feststellung offenbar und mit Recht gefolgt. Auf die durch Nr. XIII Abs. 1 der Grunbfate bes Bunbesrats jur Auslegung bes Barenumfatftempelgesetes (RBBl. 1916 S. 382) angeregte, im Schrifttum streitige, auch von ben Borinftangen verschieben beantwortete Frage, ob zu einem Bewerbebetrieb im Sinne bes Gesetzes über einen Warenumsatstempel bie Bewinnabsicht notwendig ift, braucht hiernach nicht eingegangen zu Es besteht kein Zweisel barüber, daß die Rlagerin ihr Bergmerk mit Gewinnabsicht betreibt. Nach ber ausbrücklichen Borichrift bes § 76 Abs. 2 S. 1. AStempo., Fassung vom 26. Juni 1916, gilt als Gewerbebetrieb auch ber Bergwerksbetrieb.

Gegen die Feststellung der Fortsetzungsabsicht durch das Oberlandesgericht hat die Revision eine besondere Rüge nicht erhoben, sie hat nur um Nachprüsung gebeten. Auch diese Frage ist eigentlich damit erledigt, daß der Kantinenbetrieb nach der Feststellung des Oberlandesgerichts einen unselbständigen Teil des Bergwerkbetrieds bildet und das Bergwerk sedenfalls auf die Dauer betrieben werden soll. Im übrigen sind aber auch die besonderen, lediglich die Kantine betreffenden Gründe des Oberlandesgerichts richtig. Zum Begriff der Gewerdsmäßig-

feit gehört insoweit, daß die Absicht nicht auf ein einzelnes ober mehrere einzelne Geschäfte gerichtet ist, sondern auf einen Kreis für die Dauer unternommener Geschäfte als Ganzes (vgl. RGB. Bd. 38 S. 20, Bd. 66 S. 51, Bb. 74 S. 150). Die "Dauer" ist dabei freilich selbst nicht in sich sest der Verhältnismäßiges, durch Beziehung auf andere Verhältnisse oder Umstände Bestimmbares (RGB. Bb. 74 S. 150). Diesen Ansorderungen entspricht der Kantinenbetrieb der Klägerin, auch wenn er nur für die Dauer des Krieges unternommen ist. Darin ist dem Oberlandesgerichte lediglich beizutreten."...